

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Die Linke  
Frau Maurer  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

## Drucksache 0151/26; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Winterdienst in Erfurt - Streugut; öffentlich

Sehr geehrte Frau Maurer,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

### 1. Wie und durch wen wird die Einhaltung der Straßenreinigungssatzung in Bezug auf das grundsätzliche Verbot der Verwendung von Streusalz kontrolliert und durchgesetzt?

Eine interne Dienstanweisung regelt, dass die Kontrollen zur Einhaltung der Anliegerpflichten gemäß der gültigen Straßenreinigungssatzung durch das Bürgeramt durchzuführen sind. Diese Kontrollen werden durch die Abteilung Zentraler Ermittlungs- und Vollzugsdienst des Bürgeramtes realisiert. Die in den Kontrollen festgestellten Verstöße gegen die Straßenreinigungssatzung werden dem Sachgebiet Straßenreinigung/Winterdienst in der Abteilung Verkehr des Tiefbau- und Verkehrsamtes mittels Ordnungswidrigkeitsanzeige und entsprechendem Bildmaterial zur Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren mit der Festsetzung von Verwarn-/Bußgeld übergeben.

Des Weiteren werden durch das Sachgebiet Straßenreinigung/Winterdienst bei entsprechenden winterlichen Witterungsbedingungen die gemäß der Rechtsprechung im Rahmen der Amtspflicht obliegenden Überwachungspflichten mittels Kontrollen zur Einhaltung des Winterdienstes sowohl auf Fahrbahnen als auch auf Gehwegen wahrgenommen und bei Notwendigkeit weitere Maßnahmen eingeleitet. Auch auf Hinweise aus der Bevölkerung reagiert das Sachgebiet Straßenreinigung/Winterdienst mittels entsprechender Überprüfung vor Ort.

Weiterhin ist das Tiefbau- und Verkehrsamt, insbesondere die Straßenkontrollen der Abteilung Straße/Brücke, durch eine interne Dienstanweisung zu stichprobenartigen Kontrollen zur Einhaltung des Winterdienstes auf Fahrbahnen und Gehwegen im Rahmen der Amtspflicht angehalten.

Es ist jedoch auch zu bemerken, dass die von der Rechtsprechung geforderten Kontroll- und Überwachungspflichten nur punktuell durchzuführen sind und

**Seite 1 von 2**

nicht so weit gehen, dass an allen Tagen, an denen Räum- und Streumaßnahmen getroffen werden müssen, sämtliche Anlieger daraufhin kontrolliert werden müssen, ob sie ihren Pflichten auch nachkommen. Das würde die Leistungsfähigkeit der Kommune weitestgehend übersteigen. Hinzu kommt, dass mit den vorhandenen personellen Ressourcen nur eingeschränkt Kontrollen durchgeführt sowie entsprechende Verfahren eingeleitet werden können.

**2. Gibt es Ordnungsmaßnahmen bezüglich der Verwendung von Streusalz (einmaliger Verstoß und wiederholter Verstoß), wenn ja welche bzw. wie viele, wenn nein warum nicht?**

Durch das Sachgebiet Straßenreinigung/Winterdienst wurden in der aktuellen Winterperiode 6 Verstöße bezüglich der Verwendung von Streusalz festgestellt. In den vorliegenden Fällen wurden die Grundstückseigentümer angeschrieben und auf die satzungsrechtlichen Pflichten sowie die Ausführung der Anliegerpflichten im Rahmen des Gehwegwinterdienstes hingewiesen. Im Rahmen der im Nachgang durchgeführten Kontrollen konnten bisher keine wiederholten Verstöße festgestellt werden. Seitens der Vollzugsdienstkräfte der Ordnungsbehörde wurden keine Verstöße wegen des Einsatzes von Streusalz erfasst.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn